

# **Satzung**

der Stadt Freinsheim über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung, Änderung und Anbringung von Hausnummern

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 Ziffer 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Festlegung, Zuteilung und Änderung**

- (1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden. Sollen für eine gesamte Straße oder für einen erheblichen Teil die Hausnummern geändert werden, so ist dies frühzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Änderungen bzw. Umnummerierungen kann das bisherige Hausnummernschild, während einer Übergangszeit von bis zu einem Jahr, angebracht bleiben.
- (4) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Stadt berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.
- (5) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.
- (6) Die Nummerierung einer Straße erfolgt grundsätzlich von der Ortsmitte in Richtung Ortsausgang auf der linken Seite mit ungeraden und auf der rechten Seite mit geraden Hausnummern.

## **§ 2 Beschaffung und Unterhaltung**

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die von der Stadt festgesetzte Hausnummer durch ein Schild oder auf andere vergleichbare Art und Weise anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar und lesbar sein. Beschädigte, durch Sträucher, Hecken, Äste etc. verdeckte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern bzw. frei zu schneiden. Für unbebaute Grundstücke erübrigt sich die Anbringung einer Hausnummer.

## **§ 3 Anbringungsort**

- (1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 Euro** geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende Satzungen treten außer Kraft.

Freinsheim, den 21.03.2005

Klaus Bähr  
Stadtbürgermeister